

Veranstaltungsordnung

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Veranstaltungsordnung gilt für das gesamte, zum Event „Pokémon GO Fest Dortmund“ gehörende, Veranstaltungsgelände. Mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes erkennt der Besucher diese Hausordnung als verbindlich an.

2. HAFTUNGSKLAUSEL

Der Besuch der Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet nicht für Sach- und Körperschäden. Durch den Besuch der Veranstaltung, entstehen dem Besucher keine Ansprüche gegenüber dem Veranstalter.

3. HAUSRECHT

Die Niantic, Inc. besitzt Hausrecht und kann, bei Zuwiderhandlung und Missachtung der Veranstaltungsordnung sowie nach geltendem deutschen Rechts, Platzverbot erteilen. Das Platzverbot gilt für die Dauer der Veranstaltung.

4. ORDNUNGSDIENST

Den Anweisungen des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Der Ordnungsdienst vertritt die Hausrechte der Niantic, Inc., vertreten durch den Veranstaltungsleiter, und ist befugt, Platzverbote auszusprechen. Ebenso haben die Besucher den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr und des Veranstalters Folge zu leisten.

5. VERWEIGERUNG DES ZUTRITTS

Besucher, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind, erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder verbotene Gegenstände mit sich führen, werden nicht zur Veranstaltung zugelassen bzw. von dieser ausgeschlossen. Ebenso wird Besuchern, die keine für den jeweiligen Tag und Eingang gültige Zutrittserlaubnis, ausgestellt auf ihren persönlichen Trainernamen, am Eingang vorweisen können, der Zutritt verweigert. Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z. B. wegen Überfüllung, Witterungsbedingungen) dem Zutritt entgegenstehen.

6. ZIEL DER VERANSTALTUNGSORDNUNG IST,

- a) die Gefährdung bzw. Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern.
- b) das in Punkt 1 genannte Gelände vor Beschädigung und Verunreinigung zu schützen.
- c) einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltungen zu gewährleisten.

7. ES IST NICHT GESTATTET,

- a) die für die Allgemeinheit nicht bestimmten Bereiche und Räume zu betreten.
- b) das Gelände mit Fahrzeugen aller Art, ohne Sondergenehmigung, zu befahren und an nicht erlaubten Plätzen abzustellen.
- c) bauliche und sonstige Anlagen zu beseitigen, zu beschädigen, zu verschieben, zu übersteigen oder zu erklettern.
- d) gefährliche, sperrige oder als Wurfgeschoss geeignete Gegenstände, auf das Gelände zu bringen, wie z.B. Flaschen größer 0,33l, Büchsen, Waffen, Fahnenstangen, Leitern, Klappstühle, Kisten, Bollerwagen u. ä.
- e) Gasdruckflaschen mitzuführen und zu benutzen.
- f) Feuerwerkskörper, Wunderkerzen und pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen, sowie Feuer zu machen.
- g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Gelände in sonstiger Weise zu beschmutzen und hierzu geeignete Gegenstände, wie z.B. Konfetti, Papierschnipsel und Papierrollen mitzubringen.

h) Tiere jeglicher Art mit auf das Gelände zu bringen. Gäste, die auf Begleit- oder Therapietiere angewiesen sind, werden gebeten dem Sicherheitspersonal einen entsprechenden Nachweis bei Betreten des Parks vorzulegen.

i) bauliche und sonstige Anlagen (insbesondere auch Wege) zu beschriften, zu bemalen und zu bekleben.

j) Film-, Video- und Tonaufnahmen ohne Genehmigung des Veranstalters zu machen. Ausnahmen sind Aufnahmen mit nicht-professionellen Mobiltelefonen sowie Kameras ohne auswechselbare Objektive.

k) sich gegen die Weisungen der Ordner zu verhalten.

l) jegliche Art von Nahrungsmitteln über den üblichen Bedarf zur Selbstversorgung hinaus auf das Veranstaltungsgelände mitzunehmen.

m) Getränke jeglicher Art über den üblichen Bedarf zur Selbstversorgung hinaus in Behältern größer als 0,33l auf das Veranstaltungsgelände mitzunehmen.

n) Taschen/Rucksäcke größer als ein DIN A3 Blatt mitzuführen, ebenso wie das mitführen von mehr als einer Tasche in der erlaubten Größe.

o) Waffen, explosive Stoffe, Abwehrsprays oder als Waffen einsetzbare Gegenstände jeglicher Art mitzuführen.

p) Zelte, Hängematten, Campingmobiliar und- zubehör im allgemeinen mitzuführen

q) Gegenstände jeglicher Art auf dem Veranstaltungsgelände und in den Eingangsbereichen zur verkaufen, zu verteilen oder gewerbsmäßig zu verleihen/ vermieten

r) Schriften, Plakate, Fahnen und andere Gegenstände, die einer extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Meinungskundgabe dienen mitzuführen

s) Drogen oder BTM pflichtige Medikamente (Ausnahme bei Vorliegen eines ärztlichen Attestes) mitzuführen

8. BILD- UND TONAUFNAHMEN

Jeder Besucher willigt unwiderruflich sowie zeitlich unbefristet für jegliche audiovisuellen Medien in die unentgeltliche Verwertung von (Bewegt-)Bild und/oder Ton seiner Person - insbesondere für Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen - ein, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung erstellt werden.

9. RECHTSVORSCHRIFTEN

Die allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere jene zum Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bleiben unberührt.

10. GLASVERBOT

In dem gesamten Veranstaltungsbereich ist das Mitbringen von Glas und Blechdosen streng verboten! Ausgenommen hiervon sind Gläschen mit Babynahrung und medizinische Ampullen mit ärztlicher Bescheinigung.

11. TASCHENKONTROLLEN BEIM BETRETEN DES PARKS

Es werden Gepäckkontrollen beim Betreten des Parks durchgeführt. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Besucher sowie die von Ihnen mitgeführten Behältnisse auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen. Verbotene Gegenstände werden vom Ordnungsdienst einbehalten und ohne Kostenerstattung entsorgt.